

Freistellung von der Arbeit

Kindes (unabhängig davon, ob dessen Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren) und ggf. auch die Mutter desjenigen Ehegatten, der nicht zugleich Elternteil des Kindes ist. Bezahlt wird die F. in Form einer $\frac{1}{2}$ Mütterunterstützung. Macht eine Mutter (oder an ihrer Stelle ein anderer Werkstätiger) vom Recht auf F. keinen Gebrauch, bestehen besondere Vergünstigungen, wenn ein Kind innerhalb des vorgesehenen Freistellungszeitraumes erkrankt (\nearrow Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder). Will eine Mutter ihre Berufstätigkeit bereits vor Ablauf des Wochenurlaubs wieder fortsetzen (insbesondere aus Gründen der Aus- und Weiterbildung), kann das ausnahmsweise frühestens 10 Wochen nach der Entbindung geschehen; ärztlicherseits dürfen keine Bedenken bestehen. In diesen Fällen kann sich der Ehegatte der Kindesmutter oder eine Großmutter des Kindes von der Arbeit freisteilen lassen, um das Kind zu betreuen. Für die Freistellungsdauer erhalten sie von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche im Kalenderjahr Anspruch haben (§ 3 der 1. DB zur VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24.4.1986, GBl. I 1986 Nr. 15 S. 246). Wird nach Ablauf der genannten Zeiträume (Ende des 1. Lebensjahres usw.) ein Krippenplatz benötigt und steht er vorerst nicht zur Verfügung, wird die F. bis zu dessen Bereitstellung, längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes gewährt (§246 Abs. 2 AGB). Für die Dauer dieser F. erhalten *alleinstehende Mütter* ebenfalls Mütterunterstützung, für alle übrigen Mütter bzw. andere freigestellte Werkstätige ist es eine unbezahlte F.

Für die Dauer der F. besteht ein $\frac{1}{2}$ ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis; die Betriebszugehörigkeit wird nicht unterbrochen (§ 247 AGB), und die Dauer der F. wird auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet (VO über die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit vom 10.7.1986, GBl. I 1986 Nr. 26 S. 361). Während der E. haben die Mütter das Recht auf soziale Betreuung durch den Betrieb. Dieser hat auch Voraussetzungen zu schaffen, daß die Frauen die Zeit der F. zur Aus- und Weiterbildung nutzen können. Nach Ablauf der F. muß der Betrieb die Mutter entsprechend den Vereinbarungen im $\frac{1}{2}$ Arbeitsvertrag weiterbeschäftigen. Möchte die Frau ihre Arbeit vor Ablauf der vereinbarten Zeit wieder aufnehmen, hat er innerhalb von 2 Wochen die Weiterbeschäftigung zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen zu sichern. Für das Kalenderjahr, in dem die F. beginnt, hat die Mutter Anspruch auf den vollen $\frac{1}{2}$ Erholungsurlaub. $\frac{1}{2}$ Zuschuß zum Familienaufwand

Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder - bezahlte oder unbezahlte $\frac{1}{2}$ Freistellung von der Arbeit, die Werkstätigen gewährt wird, wenn ihr erkranktes

Kind der elterlichen Pflege bedarf oder wenn sie mit ihrem Kind einen Arzt aufsuchen müssen (§ 186 AGB). Die Notwendigkeit elterlicher Pflege ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Eine Unterstützung der Sozialversicherung (SV) und damit eine bezahlte F. erhalten alleinstehende Werkstätige sowie verheiratete Mütter mit 2 oder mehr Kindern (§ 40 SVO; § 4 VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei der Pflege erkrankter Kinder vom 24. 5.1984, GBl. I Nr. 16 S. 193; §7 VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24.4.1986, GBl. I 1986 Nr. 15 S. 241). In begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der beruflichen Tätigkeit oder Qualifizierung der Mutter, kann an deren Stelle der Ehemann oder eine Großmutter des Kindes die bezahlte F. in Anspruch nehmen (§5 der genannten VO vom 24.5.1984 i. Verb. m. § 11 der genannten VO vom 24. 4.1986). Großmütter in diesem Sinne sind die leiblichen Großmütter des Kindes (unabhängig davon, ob dessen Eltern miteinander verheiratet sind oder waren) sowie ggf. auch die Mutter desjenigen Ehegatten, der nicht zugleich Elternteil des Kindes ist. Der genannte Personenkreis erhält bei F. eine Unterstützung von der SV:

- a) für die *ersten 2 Tage jeder* F. in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes (\nearrow Durchschnittslohn),
- b) für über 2 Tage hinaus notwendige F. in Höhe des $\frac{1}{2}$ Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche im Kalenderjahr Anspruch hätten.

Die *Dauer* der Zahlung gemäß Buchst. b (also ohne Anrechnung der ersten 2Tage jeder F.) ist begrenzt auf jährlich insgesamt

- 4 Wochen für Werkstätige mit 1 Kind,
- 6 Wochen für Werkstätige mit 2 Kindern,
- 8 Wochen für Werkstätige mit 3 Kindern,
- 10 Wochen für Werkstätige mit 4 Kindern,
- 13 Wochen für Werkstätige mit 5 und mehr Kindern.

Diese Gesamtdauer gilt auch dann, wenn ständig oder zeitweilig der Ehemann der Kindesmutter bzw. eine Großmutter des Kindes die bezahlte F. in Anspruch nimmt. Mit Hilfe einer Bescheinigung wird in diesen Fällen eine exakte Erfassung aller bereits gewährten Freistellungstage gesichert (wer die Bescheinigung ausstellt und wo sie vorzulegen ist, regelt § 5 Abs. 2 der genannten VO vom 24.5.1984).

Als *alleinstehend* gelten gemäß § 41 Abs. 1 SVO und § 14 der 1. DB zur SVO

- ledige, verwitwete und geschiedene Werkstätige;
- werktätige Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des Ehemannes zum Grundwehrdienst $\frac{1}{2}$ Wehrdienst);
- werktätige Ehegatten von $\frac{1}{2}$ Lehrlingen; üm)
- werktätige Ehegatten von erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung nicht in der Lage sind, das erkrankte Kind zu pflegen, wenn die Ehegatten außer der Rente